

Aktenzeichen:

4 O 57/23



Bundesverband

07. Feb. 2024

EINGEGANGEN

Landgericht Mainz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen u. Verbraucherverbände Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

1. Mainzer Stadtwerke AG, vertreten durch d. Vorstand, Rheinallee 41, 55118 Mainz

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

2. Mainzer Fernwärme GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Kraftwerksallee 1, 55120 Mainz

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unlautere geschäftliche Handlungen

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Mainz durch die Richterin am Landgericht

als

Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.01.2024 für Recht erkannt:

1. Den Beklagten wird

untersagt,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern im Zusammenhang mit Fernwärmelieferverträgen im Internet Preisregelungen zu verwenden, ohne zugleich bei den Preisgleitklauseln und Preiskomponenten eindeutige Verweise auf die Quellen der verwendeten Indizes und Preislisten in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form barrierefrei anzugeben oder angeben zu lassen, wenn dies geschieht wie in Anlage K1 zu diesem Urteil wiedergegeben.

2. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird den Beklagten die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu einer Höhe von EUR 250.000,00 und für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an den gesetzlichen Vertretern, angedroht.
3. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger EUR 260,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.03.2023 zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Beklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
6. Das Urteil ist für den Kläger hinsichtlich des Unterlassungsanspruches gegen Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 16.500,00 vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich des Zahlungsanspruches gegen Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 286,00.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Unterlassungsansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und dem Unterlassungsklagengesetz.

Der Kläger ist ein als eingetragener Verein verfasster bundesdeutscher Dachverband der Verbraucherzentralen und -verbände. Die Beklagte zu 1) ist ein als Aktiengesellschaft organisiertes Versorgungsunternehmen. Die Beklagte zu 2) ist ein im Bereich der Fernwärmeversorgung tätiges, als GmbH firmierendes Tochterunternehmen der Beklagten zu 1).

Von der Webseite der Beklagten zu 1) gelangt der Nutzer über den Reiter „Fernwärme“ auf die Internetseite der Beklagten zu 2) (www.mainzer-fernwaerme.de/preise/preisgleitklausel). Auf der

Webseite der Beklagten zu 2) wurden u. a. Angaben zu Preisgestaltungen und Preisanpassungsklauseln veröffentlicht. Die in diesem Zusammenhang abgebildete mathematische Formel wurde anhand einer Legende, die auf verschiedene verwendete Indizes verweist, erläutert.

Die konkrete Ausgestaltung sah wie folgt aus (Anlage K1):

Stadtwerke AG Energie Taubertsbergbad Mobilität Breitband Wärme **Fernwärme** Netze

Kunden & Partner

Preise

Service

Über uns



fernwärme

Die Mainzer Fernwärme GmbH bezieht ihre Wärme im Wesentlichen aus den Anlagen der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG auf der Ingelheimer Aue.

Arbeitspreis:

$$AP = AP_0 \left(0,05 \frac{I}{I_0} + 0,1 \frac{L}{L_0} + 0,02 \frac{S}{S_0} + 0,4 \frac{G}{G_0} + 0,1 \frac{HEL}{HEL_0} + 0,33 \frac{HEL V}{HEL V_0} \right) + 0,24EM$$

Grundpreis:

$$GP = GP_0 \left(0,5 + 0,5 \frac{LE}{LE_0} \right)$$

Zählermiete:

$$ZM = ZM_0 \left(0,5 + 0,5 \frac{LE}{LE_0} \right)$$

Die Kurzbezeichnungen lauten:

AP Arbeitspreis in €/MWh

AP₀ Ausgangswert mit 56,00 €/MWh (Basis 01.01.2017)

GP Grundpreis in €/kW/a

GP₀ Ausgangswert mit 34,51 €/a (Basis 01.01.2010)

ZM Zählermiete in €/a/Zähler

ZM₀ Ausgangswert mit 154,5 €/a/Zähler (Basis 01.01.2010)

LE errechneter Ecklohn eines gewerblichen Arbeitnehmers in Lohngruppe 5, Stufe 0, bei 165 h/Monat der EVU Rheinland-Pfalz

LE₀ Basisecklohn, Stand 01.01.2010: 13,81 €/h

I destatis Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

Die Kurzbezeichnungen lauten:

AP	Arbeitspreis in €/MWh
AP ₀	Ausgangswert mit 56,00 €/MWh (Basis 01.01.2017)
GP	Grundpreis in €/kW/a
GP ₀	Ausgangswert mit 34,51 €/a (Basis 01.01.2010)
ZM	Zählermiete in €/a/Zähler
ZM ₀	Ausgangswert mit 154,5 €/a/Zähler (Basis 01.01.2010)
LE	errechneter Ecklohn eines gewerblichen Arbeitnehmers in Lohngruppe 5, Stufe 0, bei 165 h/Monat der EVU Rheinland-Pfalz
LE ₀	Basisecklohn, Stand 01.01.2010: 13,81 €/h
I	destatis Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten
I ₀	destatis Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr. 3, arithmetisches Mittel 01-12 2016: 100,6
L	destatis Fachserie 16 Reihe 4.3 Nr. 2.1 D Energieversorgung
L ₀	destatis Fachserie 16 Reihe 4.3 Nr. 2.1 D Energieversorgung, arithmetisches Mittel 01-12 2016: 90,8
S	destatis Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr. 623 Strom – Abgabe an Sondervertragskunden
S ₀	destatis Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr. 623 Strom – Abgabe an Sondervertragskunden, arithmetisches Mittel 01-12 2016: 99,3
G	destatis Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr. 652 Erdgas – Abgabe an Kraftwerke
G ₀	destatis Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr. 652 Erdgas – Abgabe an Kraftwerke, arithmetisches Mittel 01-12 2016: 79,9
HEL	destatis Fachserie 17 Reihe 2, lfd. Nr. 181 Leichtes Heizöl Abgabe an Großhandel
HEL ₀	destatis Fachserie 17 Reihe 2, lfd. Nr. 181 Leichtes Heizöl Abgabe an Großhandel, arithmetisches Mittel 01-12 2016: 83,2
HEL V	destatis Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr. 182 Leichtes Heizöl bei Abgabe an Verbraucher
HEL V ₀	destatis Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr. 182 Leichtes Heizöl bei Abgabe an Verbraucher, arithmetisches Mittel 01-12 2016: 84
EM	Kosten für CO ₂ -Emissionen Jahresfuture für aktuelles Kalenderjahr am letzten vor Monatsbeginn (EEX Future EUA MidDec) in €/MWh

Die Preisanpassung erfolgt zum 01.01. des Abrechnungsjahres auf der Basis von 12-Monats-Mittelwerten des Vorjahres. Beim

Der Kläger wandte sich mit Schreiben vom 29.11.2022 an die Beklagte zu 1) und forderte Unterlassung. Diesem Vorwurf trat die Beklagte zu 1) mit Schreiben vom 21.12.2022 entgegen (Anlage K2).

Mit dem Klageantrag zu 1) wird die Unterlassung der von den Beklagten betriebenen Geschäftspraxis in Zusammenhang mit Preisregelungen, Preisklauseln und Preiskomponenten im Bereich der Fernwärmeversorgung geltend gemacht. Mit dem Klageantrag zu 2) wird zudem der Ersatz von im Abmahnverfahren entstandenen Aufwendungen, die die Klagepartei pauschal mit EUR 260,00 brutto beziffert, geltend gemacht.

Der Kläger ist der Ansicht,

dass die Darstellung der Preisanpassungsklausel, insbesondere die Verweise über verwendete Indizes, nicht mit den Vorgaben des § 1a AVBFernwärmeV vereinbar seien.

Zudem sei die Darstellung auf der Webseite der Beklagten zu 2) der Beklagten zu 1) als ein aus Sicht des Verbrauchers einheitliches Unternehmen zuzurechnen. Man werde unbemerkt von der

Webseite (Startseite) der Beklagten zu 1) durch einen Klick auf den Reiter „Fernwärme“ auf die Seite der Beklagten zu 2) weitergeleitet, was durch ein einheitlich gestaltetes Logo oben links für den durchschnittlich aufmerksamen Verbraucher nicht ohne Weiteres erkennbar sei.

Die Beklagte zu 1) erwecke durch ihre Webseitengestaltung den eindeutigen Anschein, dass sie als Konzernmutter umfänglich die Verantwortung auch für den Inhalt der mit ihrer Webseite verlinkten Unterseiten der Tochterunternehmen übernehme.

Die durch die Beklagte zu 2) vorgenommenen erheblichen Veränderungen an der Darstellung der einzelnen veröffentlichten Faktoren der Preisgleitklausel auf ihrer Webseite nach Klageerhebung sei als Anerkenntnis der angegriffenen bisherigen Darstellung als wettbewerbs- und verbraucher-schutzwidrig zu werten. Dies lasse aber keinesfalls die Wiederholungsgefahr für den Verstoß entfallen. Auch die nunmehrige Darstellung genüge nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Mit der ursprünglichen Klage, zugestellt am 21.03.2023, stellte der Kläger die nachfolgenden Anträge ausschließlich gegenüber der Beklagten zu 1). Mit Schriftsatz vom 10.07.2023 erweiterte der Kläger die Klage auf die Beklagte zu 2).

Der Kläger beantragt nunmehr mit am 18.07.2023 der Beklagten zu 2) zugestellter Klage:

1. Die Beklagten zu 1) und zu 2) gesamtschuldnerisch zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den gesetzlichen Vertretern, es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern im Zusammenhang mit Fernwärmelieferverträgen im Internet Preisregelungen zu veröffentlichen, ohne zugleich bei den Preisgleitklauseln und Preiskomponenten eindeutige Verweise auf die Quellen der verwendeten Indizes und Preislisten in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form barrierefrei anzugeben oder angeben zu lassen, wenn dies geschieht wie in Anlage K1 wiedergegeben.
2. Die Beklagten zu 1) und zu 2) gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Ansicht,

dass die Beklagte zu 1) nicht passivlegitimiert sei. Zudem sei eine Zurechnung der Verhaltensweisen der Beklagten zu 2) nicht möglich.

Ein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte zu 2) bestehe nicht, da diese keinerlei Veranlassung zur Klage gegeben habe. Zudem habe die Darstellung auf der Webseite der Beklagten zu 2) ursprünglich, d. h. vor Klageerweiterung auf die Beklagte zu 2), als auch nach Klageerweiterung den Anforderungen des § 1a AVBFernwärmeV genügt. Die nunmehrige Darstellung sei am 17.05.2023 erfolgt. Maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung sei jedoch allein der Zeitpunkt der Klageerweiterung.

Der Klageanspruch zu Ziffer 1) sei zu weit gefasst. Die Beklagten würden nicht „veröffentlichen“.

Der Anspruch nach UWG sei verjährt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

1.

Der Kläger ist prozessführungsbefugt. Dies ergibt sich sowohl für die Klage nach dem UWG als auch die Klage nach dem UKlaG aus seiner Eigenschaft als qualifizierter Verbraucherverband i.S.d. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG i.V.m. § 4 UKlaG i.V.m. der Liste qualifizierter Einrichtungen.

2.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der Antrag nicht unbestimmt nach § 253 Abs. 2 ZPO.

Die Verletzungshandlung, gegen die sich der Kläger wendet und deren künftige Unterlassung er

erreichen will, wird genau beschrieben. Ein Unterlassungsantrag muss grundsätzlich so deutlich gefasst sein, dass er den Gegenstand des Verfahrens und damit den Umfang der Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 ZPO) sowie der Rechtskraft seiner Entscheidung (§ 322 ZPO) genau fixiert, der Beklagte sich erschöpfend verteidigen und anhand einer dem Antrag entsprechenden Verurteilung eindeutig erkennen kann, was er zu unterlassen hat, und die Entscheidung darüber, was ihm durch die Verurteilung verboten ist, nicht dem Vollstreckungsverfahren überlassen bleibt. Jedoch besteht die Gefahr, dass der Beklagte das Urteil durch ähnliche Verletzungshandlungen unterläuft und so das materielle Recht, insbesondere das Wettbewerbsrecht, teilweise wirkungslos macht. Deshalb gebietet die zweckentsprechende Handhabung des Prozessrechts eine Auslegung des Urteils in dem Sinne, dass solche Änderungen im Verhalten des Beklagten vom Urteil mit umfasst werden, die den Kern der Verletzungsform unberührt lassen (MüKoZPO/Becker-Eberhard, 6. Aufl. 2020, ZPO § 253 Rn. 133).

Der Antrag der Klagepartei mit der Formulierung „zu veröffentlichen“ war anhand der Klageschrift dahingehend auszulegen, dass den Beklagten die „Verwendung“ untersagt wird.

II.

Der Kläger hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Unterlassung. Der Anspruch gegen die Beklagte zu 2) folgt aus § 2 Abs.1 S.1 UKlaG i.V.m § 1a Abs. 2 AVBFernwärmeV, der Anspruch gegen die Beklagte zu 1) aus § 8 Abs. 1 i.V.m. §§ 3 Abs.1, 3a UWG i.V.m. § 1a AVBFernwärmeV.

1.

Ansprüche gegen die Beklagte zu 2) nach § 8 UWG sind gemäß § 11 UWG verjährt. Verjährung tritt ein in sechs Monaten, nachdem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ausweislich des Schreibens des Klägers vom 29.11.2022 hatte er Kenntnis vom behaupteten Verstoß sowie der Zugehörigkeit der Seite zur Beklagten zu 2). Eine Abmahnung ihr gegenüber ist jedoch nicht erfolgt. Die Klage wurde erst mit Schriftsatz vom 10.07.2023 hinsichtlich der Beklagten zu 2) erweitert, mithin nach Ablauf der 6 Monatsfrist am 29.06.2023, 24.00 Uhr, so dass Ansprüche aus UWG gegenüber der Beklagten zu 2) der Verjährung unterliegen.

2.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte zu 2) jedoch ein Anspruch aus § 2 Abs.1 S.1 UKlaG i.V.m

§ 1a Abs. 2 AVBFernwärmeV zu, da diese gegen ein Verbraucherschutzgesetz in Gestalt des § 1a AVBFernwärmeV verstoßen hat. Gemäß § 2 Abs.1 S.1 UKlaG kann im Interesse des Verbraucherschutzes auf Unterlassung und Beseitigung in Anspruch genommen werden, wer in anderer Weise als durch Verwendung oder Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorschriften zuwiderhandelt, die dem Schutz der Verbraucher dienen (Verbraucherschutzgesetz). Ob eine Vorschrift dem Verbraucherschutz dient, ist durch eine Auslegung nach dem Zweck der Regelung zu ermitteln. Einen wichtigen Anhaltspunkt liefert die Frage, welche Interessen die betreffende Norm schützt. Der Verbraucherschutz braucht nicht der alleinige Zweck zu sein, er darf aber hinter anderen Zwecken nicht völlig zurücktreten (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler/Alexander, 42. Aufl. 2024, UKlaG § 2 Rn. 6).

Dies ist bei § 1a AVBFernwärmeV der Fall.

a.

§ 1a AVBFernwärmeV ist dazu bestimmt, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, indem es Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, die allgemeinen Versorgungs- und Preisbedingungen im Sinne von Transparenz und erleichterter Informationserlangung im Internet zur Verfügung zu stellen. Informationspflichten ermöglichen eine rationale, „informierte“ Verbraucherentscheidung und entlasten den Abnehmer von den Kosten der eigenen Informationsbeschaffung. Es handelt sich daher um eine dem Verbraucherschutz dienende typische Marktverhaltensregel (vgl. Ohly/Sosnitza/Ohly, 8. Aufl. 2023, UWG § 3a Rn. 75).

b.

Die Darstellungsweise der Preisanpassungsklausel auf der Website der Beklagten zu 2) genügt nicht den Anforderungen des § 1a AVBFernwärmeV. Die erfolgten Verweise auf die verwendeten Indizes sind auch für einen durchschnittlichen Verbraucher nicht leicht und barrierefrei zugänglich. Weiterhin wird die von § 1a AVBFernwärmeV geforderte Eindeutigkeit der Verweise nicht erfüllt.

Gemäß § 1a AVBFernwärmeV hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten barrierefrei im Internet zu veröffentlichen.

Zwar ist die Verwendung des Begriffes „destatis“, wie von der Klägerseite vorgebracht, nicht zu

beanstanden, da die Benennung dieser Indizes bzw. des Internetauftritts des Statistischen Bundesamtes nicht im Einflussbereich der Beklagten zu 2) liegt und diese Bezeichnung zudem mittlerweile weithin bekannt sein dürfte. Darüber hinaus lässt sich, sofern durch die Beklagte zu 2) eine Bezugnahme auf diese Indizes des Statistischen Bundesamtes erfolgt, eine entsprechende Benennung des Verweises mit „destatis“ kaum vermeiden.

Jedoch genügen die Darstellungen aus nachfolgenden Gründen nicht den von § 1a AVBFernwärmeV aufgestellten Anforderungen:

Die Indizes sind überwiegend nur schwer auffindbar. Die in der von der Beklagten zu 2) im Rahmen der Preisanpassungsklausel verwendete Legende verweist ohne weiterführende Erläuterung oder Verlinkung überwiegend auf vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Fachserien (z.B. „destatis Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr.3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ o. Ä.). Diese Indizes sind im Internet zwar grundsätzlich öffentlich zugänglich, jedoch mangels Verlinkung auf der Webseite der Beklagten zu 2) vom Verbraucher in Eigenregie, z. B. unter Verwendung von gängigen Suchmaschinen, herauszusuchen. Dabei ist eine eindeutige Zuordnung der ermittelten Werte sowohl in sachlicher als auch zeitlicher Hinsicht oft nur schwer möglich. In jedem Falle sind vertiefende Recherchen und Nachforschungen durch den Verbraucher erforderlich um zum Ziel zu gelangen. Sofern dann ein vermeintlich zutreffender Index ermittelt wurde, verbleibt eine Unsicherheit, ob dieser der sachlich zutreffende und in zeitlicher Hinsicht anzuwendende Index ist. Diese Unsicherheiten und das hiermit verbundene Restrisiko einer fehlerhaften Recherche gehen zu Lasten des Verbrauchers. Durch die in der Preisanpassungsklausel insgesamt zwölf Verweisungen auf „destatis-Fachserien“ kommt hinzu, dass diese mühsame und fehleranfällige Eigenrecherche durch den Verbraucher etliche Male wiederholt werden muss und somit auch mit erheblichem zeitlichem Aufwand verbunden ist.

Ähnliche Unwägbarkeiten sind auch beim Nachvollziehen des in der Formel verwendeten Kürzels „EM“ anzutreffen, der in der Legende wie folgt ausgewiesen ist: „Kosten für CO₂-Emissionen Jahresfuture für aktuelles Kalenderjahr am letzten vor Monatsbeginn (EEX Future EUA MidDec) in €/MWh.“

Unter Zugrundelegung des Sinn und Zweckes des Verbraucherschutzes, dem sowohl das UWG als auch der § 1a AVBFernwärmeV dient (vgl. (Ohly/Sosnitzka/Sosnitzka, 8. Aufl. 2023, UWG § 1 Rn. 19), ist das Setzen von eindeutigen Verlinkungen, die im Übrigen heutzutage üblich sind, zu den verwendeten Indizes erforderlich und auch zumutbar.

§ 1a AVBFernwärmeV soll den Verbraucher insbesondere vor undurchsichtigen Preisgestaltun-

gen schützen, eine leichte Überprüfung ermöglichen und damit zusammenhängend dem Verbraucher auch die Möglichkeit geben einer Preisanpassung durch den Versorger gegebenenfalls zu widersprechen. Durch die soeben dargestellten Unwägbarkeiten ist dies dem Verbraucher jedoch nicht ohne Weiteres möglich.

c.

Weiterhin ist auch die Wiederholungsgefahr gegeben, da der Beklagten zu 2) dieser Wettbewerbsverstoß vorzuwerfen war und diese die Wiederholungsgefahr auch nicht ausgeräumt hat.

Wiederholungsgefahr liegt vor, wenn eine Wiederholung des wettbewerbswidrigen Verhaltens ernsthaft und greifbar zu besorgen, nicht schon, wenn sie nur denkbar oder möglich ist. Ob Wiederholungsgefahr besteht, hängt von der Willensrichtung des Verletzers ab. Diese lässt sich als eine rein subjektive Tatsache nicht mit Sicherheit feststellen, sondern nur aufgrund äußerlich erkennbarer Umstände erschließen (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm, 42. Aufl. 2024, UWG § 8 Rn. 1.42). Die Wiederholungsgefahr beschränkt sich dabei nicht auf die identische Verletzungsform, sondern umfasst auch alle im Kern gleichartigen Verletzungsformen (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm, 42. Aufl. 2024, UWG § 8 Rn. 1.43).

Ist es bereits zu einem Wettbewerbsverstoß gekommen, streitet eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm, 42. Aufl. 2024, UWG § 8 Rn. 1.43). Dabei finden die Kriterien des Unterlassungsanspruches nach § 8 UWG Anwendung, um Wertungswidersprüche zu vermeiden (MüKoZPO/Micklitz/Rott, 6. Aufl. 2022, UKlaG § 1 Rn. 32).

Die streitige Darstellung auf der Webseite der Beklagten zu 2) genügte nicht den Anforderungen des § 1a AVBFernwärmeV. Auf die Frage, ob die gegenwärtige Darstellung die Anforderungen des § 1a AVBFernwärmeV erfüllt, kommt es daher nicht an. Zudem gilt, dass eine nur tatsächliche Veränderung der Verhältnisse (wie hier die nunmehr veränderte Darstellung auf der Webseite der Beklagten zu 2)) die Wiederholungsgefahr nicht berührt, solange nicht auch jede Wahrscheinlichkeit für eine Aufnahme des unzulässigen Verhaltens durch den Verletzer beseitigt ist (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm, 42. Aufl. 2024, UWG § 8 Rn. 1.51).

Auch hat die Beklagte zu 2) diese grundsätzlich widerlegliche Vermutungsregel nicht widerlegt. Eine hierzu mögliche und in der Praxis übliche Abgabe einer bedingungslosen und unwiderruflichen Unterlassungsverpflichtungserklärung unter Übernahme einer angemessenen Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist nicht erfolgt (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen/Born-

kamm, 42. Aufl. 2024, UWG § 8 Rn. 1.44). Für die Annahme der Ausräumung der Wiederholungsgefahr aufgrund anderer Umstände hat die Beklagte zu 2) nichts vorgetragen.

Soweit die Beklagtenseite vorbringt, dass die Beklagte zu 2) keinerlei Veranlassung zur Klage gegeben hat, ist festzuhalten, dass eine dem Hauptsacheverfahren vorhergehende Abmahnung gemäß § 13 Abs.1 UWG zwar erfolgen soll, eine Rechtspflicht hierzu jedoch gerade nicht besteht (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, a.a.O., UWG § 13 Rn. 7).

d.

Die Beklagte zu 2) ist tauglicher Adressat des Unterlassungsanspruchs. Schuldner des Abwehranspruchs (Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch) ist zunächst jeder, der der Norm zuwiderhandelt. Die Veröffentlichung der Versorgungs- und Preisbedingungen erfolgte vorliegend auf der Webseite der Beklagten zu 2).

3.

Gegen die Beklagte zu 1) steht dem Kläger ebenfalls ein Unterlassungsanspruch zu. Eine eigene lauterkeitsrechtliche Verantwortlichkeit der Beklagten zu 1) ergibt sich aus § 8 Abs. 1 i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 3a UWG i.V.m. § 1a AVBFernwärmeV i.V.m. der Verletzung einer dieser als Muttergesellschaft obliegenden Verkehrssicherungspflicht und der Haftung und damit der Zurechnung für auf ihrer Webseite verlinkte Inhalte.

Eine wettbewerbsrechtliche Verkehrssicherungspflicht trifft grundsätzlich denjenigen, der durch sein Handeln im geschäftlichen Verkehr die ernsthafte Gefahr begründet, dass Dritte durch das Wettbewerbsrecht geschützte Interessen von Marktteilnehmern verletzen. Aufgrund dieser wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht ist er dazu verpflichtet, diese Gefahr im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu begrenzen. Wer in dieser Weise gegen eine wettbewerbsrechtliche Verkehrspflicht verstößt, ist Täter einer unlauteren Wettbewerbshandlung (vgl. BGH vom 12.07.2007, I ZR 18/04, GRUR 2007, 890, 894).

a.

Eine solche Verkehrssicherungspflicht ist vorliegend zu Lasten der Beklagten zu 1) entstanden. Voraussetzung für das Entstehen einer wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht oder unternehmerischen Sorgfaltspflicht ist eine eigene geschäftliche Handlung, von der erkennbar die ernsthafte Gefahr ausgeht, dass Dritte durch das Lauterkeitsrecht geschützte Interessen von Marktteilnehmern verletzen (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler/Feddersen, 42. Aufl. 2024, UWG § 8

Rn. 2.10).

(1)

Die eigene geschäftliche Handlung der Beklagten zu 1) ist entgegen der Ansicht der Beklagten in der Verlinkung der Webseite der Beklagten zu 2) auf ihrer eigenen Webseite zu erkennen. Diese leitet unter dem Reiter „Fernwärme“ auf die Webseite der Beklagten zu 2) weiter. Für diese Linksetzung haftet die Beklagte zu 2) vorliegend nach Maßgabe der vom BGH aufgestellten Grundsätze, da sie sich die Inhalte zu eigen macht. Diese Haftungsgrundsätze für Hyperlinks gelten auch im Rahmen der Verletzung wettbewerbsrechtlicher Verhaltenspflichten (vgl. vgl. BGH, Urteil vom 18.06.2015 - I ZR 74/14, Rn. 24). Nach der Rechtsprechung des BGH haftet der Verwender eines Hyperlinks für fremde Informationen wie für eigene Informationen, wer sich die fremden Informationen zu eigen macht. Maßgeblich für die Frage, ob sich der Unternehmer mit seinem eigenen Internetauftritt verlinkte Inhalte zu eigen macht, ist die objektive Sicht eines verständigen Durchschnittsnutzers auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung aller Umstände (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 13).

Unter Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles macht sich die Beklagte zu 1) aus Sicht eines verständigen Durchschnittsnutzers vorliegend die fremden Informationen zu eigen. Zwar führt die Verlinkung hier nicht unmittelbar zu dem wettbewerbsrechtlich zu beanstandenden Teil des Internetauftritts der Beklagten zu 2), jedoch kann sich das „Zu-Eigen-Machen“ auch aus anderen Umständen ergeben. So kann u. a. herangezogen werden, ob der Link zu Vervollständigung des eigenen Angebots dient oder in den redaktionellen Auftritt der eigenen Internetseite eingebettet ist (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 18). Ferner kann von Bedeutung sein, ob zwischen dem Verlinkenden und der verlinkten Webseite eine auch nach außen hervortretende geschäftsmäßige Verbundenheit besteht oder ob durch die Verlinkung gegenüber dem Durchschnittsnutzer der Eindruck hervorgerufen wird, dass es sich bei dieser Webseite auch um eigene Inhalte handelt (vgl. LG Frankfurt am Main, Urteil vom 24.01.2019 - 2-03 O 250/18; MMR 2019, 850 Rn. 17, beck-online).

Die Beklagte zu 1) und die Beklagte zu 2) sind im Wege einer Unternehmensgruppe im Verhältnis einer Mutter- und Tochtergesellschaft miteinander verbunden. Die Webseite der Beklagten zu 1) leitet unter dem Reiter „Fernwärme“ auf die zumindest in Bezug auf die Preisanpassungsklausel wettbewerbswidrige Webseite der Beklagten zu 2) weiter. Dies geschieht durch die nahezu identische optische Aufmachung der Webseiten zudem weitestgehend unbemerkt. Der optische Gleichlauf beider Webseiten suggeriert dem Durchschnittsnutzer, sofern er den Wechsel der

Webseite überhaupt bemerkt, jedenfalls eine enge Verbunden- und Zusammengehörigkeit im Rahmen einer einheitlichen Konzernstruktur. Verstärkt wird dieser Eindruck dadurch, dass die verschiedenen Unternehmen auf den Webseiten selbst als „Unternehmensgruppe“ bezeichnet werden und sogar eine domainübergreifende Suche angeboten wird.

(2)

Von dieser Verlinkung geht auch die ernsthafte Gefahr aus, dass Dritte durch das Lauterkeitsrecht geschützte Interessen von Marktteilnehmern verletzen. Insoweit muss in der Person des Dritten Erstbegehungs- oder Wiederholungsgefahr eines Wettbewerbsverstoßes bestehen (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler/Feddersen, a. a. O., UWG § 8 Rn. 2.10).

Es liegt eine unlautere geschäftliche Handlung i.S.d. § 3 Abs.1 i.V.m. § 3a UWG vor. Nach dieser Vorschrift handelt derjenige unlauter, der einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln und der Verstoß auch geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen. Gemäß § 3 Abs. 4 S. 1 UWG ist bei der Beurteilung von geschäftlichen Handlungen gegenüber Verbrauchern auf den durchschnittlichen Verbraucher oder, wenn sich die geschäftliche Handlung an eine bestimmte Gruppe von Verbrauchern wendet, auf ein durchschnittliches Mitglied dieser Gruppe abzustellen. Gemäß § 2 Abs. 2 UWG ist für den Verbraucherbegriff § 13 des BGB entsprechend anwendbar.

Bei § 1a AVBFernwärmeV handelt es sich zunächst um eine gesetzliche Vorschrift i.S.d. § 3a UWG, da dies jede Rechtsnorm sein kann, die in Deutschland Geltung besitzt. Dies sind insbesondere auch Rechtsverordnungen (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler/Odörfer, 42. Aufl. 2024, UWG § 3a Rn. 1.52).

§ 1a AVBFernwärmeV ist zudem zumindest auch dazu bestimmt, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, indem es Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, die allgemeinen Versorgungs- und Preisbedingungen im Sinne von Transparenz und erleichterter Informationserlangung im Internet zur Verfügung zu stellen. Informationspflichten ermöglichen eine rationale, „informierte“ Verbraucherentscheidung und entlasten den Abnehmer von den Kosten der eigenen Informationsbeschaffung. Es handelt sich daher um eine typische Marktverhaltensregel (vgl. Ohly/Sosnitzka/Ohly, 8. Aufl. 2023, UWG § 3a Rn. 75). Die Darstellungsweise der Preis Anpassungsklausel auf der Website der Beklagten zu 2) genügt nicht den Anforderungen des § 1a AVBFernwärmeV. Hierzu wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Der Verstoß ist auch zur spürbaren Beeinträchtigung der Interessen von Verbrauchern geeignet. Die Spürbarkeit wird nicht bereits durch den Gesetzesverstoß indiziert, sondern bedarf der besonderen Feststellung und Begründung aufgrund aller Umstände des Einzelfalls (Ohly/Sosnitza/Ohly, 8. Aufl. 2023, UWG § 3a Rn. 30a). Ausgangspunkt ist der Schutzzweck der verletzten Marktverhaltensregelung (Ohly/Sosnitza/Ohly, 8. Aufl. 2023, UWG § 3a Rn. 30b). § 1a AVBFernwärmeV soll den Verbraucher insb. vor undurchsichtigen Preisgestaltungen schützen, eine leichte Überprüfung ermöglichen und damit zusammenhängend dem Verbraucher auch die Möglichkeit geben einer Preisanpassung durch den Versorger ggf. zu widersprechen. Durch die soeben dargestellten Unwägbarkeiten ist dies dem Verbraucher jedoch nicht ohne Weiteres möglich.

b.

Die Verkehrspflicht (Sorgfaltspflicht) ist ihrem Inhalt nach darauf gerichtet, den wettbewerbswidrigen Erfolg, also die Zuwiderhandlung des Dritten, abzuwenden. Was im Einzelnen geschuldet ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Es kann sich insbesondere um Prüfungs-, Überwachungs- und Eingreifpflichten handeln (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler/Feddersen, a. a. O.). Bei Verlinkungen kommen insbesondere Prüfpflichten in Betracht. Der Umfang der Prüfpflichten richtet sich insbesondere nach dem Gesamtzusammenhang, in dem der Hyperlink verwendet wird, dem Zweck des Hyperlinks sowie danach, welche Kenntnis der den Link Setzende von Umständen hat, die dafür sprechen, dass die Webseite oder der Internetauftritt, auf die der Link verweist, rechtswidrigem Handeln dienen, und welche Möglichkeiten er hat, die Rechtswidrigkeit dieses Handelns in zumutbarer Weise zu erkennen (BGH, a. a. O., Rn. 24).

Aus der Verbundenheit beider Unternehmen und der Webseiten im Rahmen der Unternehmensstruktur ergibt sich vorliegend nicht nur eine Prüfungs-, sondern auch eine Verpflichtung der Muttergesellschaft zur Einwirkung auf das Tochterunternehmen. Als Muttergesellschaft ist es der Beklagten zu 1) möglich und zumutbar auf die Darstellungsweise auf der Webseite-Domain der Beklagten zu 2) Einfluss zu nehmen.

4.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist bezüglich des Unterlassungsanspruchs eine gesamtschuldnerische Verurteilung nicht möglich. Sind mehrere nebeneinander für einen Wettbewerbsverstoß verantwortlich, ist der Gläubiger grundsätzlich frei, ob er gegen alle (gemeinsam oder getrennt) oder nur einzelne Verantwortliche vorgeht (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler/Feddersen, a. a. O., UWG § 8 Rn. 2.30). Eine gesamtschuldnerische Haftung i.S.d. § 421

BGB scheidet aus, weil der Gläubiger die Leistung von jedem der Schuldner und nicht nur einmal zu fordern berechtigt ist (vgl. Ohly/Sosnitzer/Ohly, 8. Aufl. 2023, UWG § 8 Rn. 152).

5.

Dem Kläger steht der mit dem Klageantrag zu 2) geltend gemachte Zahlungsanspruch i.H.v. EUR 260,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit lediglich gegenüber der Beklagten zu 1) zu. Ein entsprechender Anspruch ergibt sich aus § 13 Abs. 3 UWG. Die Abmahnung war nach vorstehenden Ausführungen berechtigt. Die Kosten, die in Form einer Kostenpauschale geltend gemacht werden, sind der Höhe ersatzfähig (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, a. a. O., UWG § 13 Rn. 132).

Ein Anspruch gegenüber der Beklagten zu 2) besteht hingegen nicht, da diese nicht Adressat der Abmahnung war.

6.

Der Anspruch auf Zinsen ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs.1 S.1, 92 Abs. 2 Nr.1, 100 Abs.1 ZPO, da die Zuvielforderung verhältnismäßig gering war.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 S.1 ZPO.

Richterin am Landgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf EUR 15.000,00 festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Mainz
Diether-von-Isenburg-Straße
55116 Mainz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin am Landgericht

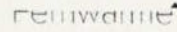
Landgericht Mainz
4 O 57/23

Verkündet am 05.02.2024

, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)
, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Die Mainzer Fernwärme GmbH bezieht ihre Wärme im Wesentlichen aus den Anlagen der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG auf der Ingelheimer Aue.

Arbeitspreis:

$$AP = AP_0 \left(0,05 \frac{I}{I_0} + 0,1 \frac{L}{L_0} + 0,02 \frac{S}{S_0} + 0,4 \frac{G}{G_0} + 0,1 \frac{HEL}{HEL_0} + 0,33 \frac{HEL \cdot V}{HEL \cdot V_0} \right) + 0,24 \text{ €/M}$$

Grundpreis:

$$GP = GP_0 \left(0,5 + 0,5 \frac{LE}{LE_0} \right)$$

Zählermiete:

$$ZM = ZM_0 \left(0,5 + 0,5 \frac{LE}{LE_0} \right)$$

Die Kurzbezeichnungen lauten:

- AP Arbeitspreis in €/MWh
- AP₀ Ausgangswert mit 56,00 €/MWh (Basis 01.01.2017)
- GP Grundpreis in €/KW/a
- GP₀ Ausgangswert mit 34,51 €/a (Basis 01.01.2010)
- ZM Zählermiete in €/a/Zähler
- ZM₀ Ausgangswert mit 154,5 €/a/Zähler (Basis 01.01.2010)
- LE errechneter Ecklohn eines gewerblichen Arbeitnehmers in Lohngruppe 5, Stufe 0, bei 165 h/Monat der EVU Rheinland-Pfalz
- LE₀ Basislohn, Stand 01.01.2010: 13,81 €/h
- I destatis Fachserie 17 Reihe 2 Iff. Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

Die Kurzbezeichnungen lauten:

AP	Arbeitspreis in €/MWh
AP ₀	Ausgangswert mit 56,00 €/MWh (Basis 01.01.2017)
GP	Grundpreis in €/kW/a
GP ₀	Ausgangswert mit 34,51 €/a (Basis 01.01.2010)
ZM	Zählermiete in €/a/Zähler
ZM ₀	Ausgangswert mit 154,5 €/a/Zähler (Basis 01.01.2010)
LE	errechneter Ecklohn eines gewerblichen Arbeitnehmers in Lohngruppe 5, Stufe 0, bei 165 h/Monat der EVU Rheinland-Pfalz
LE ₀	Basisecklohn, Stand 01.01.2010: 13,81 €/h
I	destatis Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten
I ₀	destatis Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr. 3, arithmetisches Mittel 01-12 2016: 100,6
L	destatis Fachserie 16 Reihe 4.3 Nr. 2.1 D Energieversorgung
L ₀	destatis Fachserie 16 Reihe 4.3 Nr. 2.1 D Energieversorgung, arithmetisches Mittel 01-12 2016: 90,8
S	destatis Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr. 623 Strom – Abgabe an Sondervertragskunden
S ₀	destatis Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr. 623 Strom – Abgabe an Sondervertragskunden, arithmetisches Mittel 01-12 2016: 99,3
G	destatis Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr. 652 Erdgas – Abgabe an Kraftwerke
G ₀	destatis Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr. 652 Erdgas – Abgabe an Kraftwerke, arithmetisches Mittel 01-12 2016: 79,9
HEL	destatis Fachserie 17 Reihe 2, lfd. Nr. 181 Leichtes Heizöl Abgabe an Großhandel
HEL ₀	destatis Fachserie 17 Reihe 2, lfd. Nr. 181 Leichtes Heizöl Abgabe an Großhandel, arithmetisches Mittel 01-12 2016: 83,2
HEL V	destatis Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr. 182 Leichtes Heizöl bei Abgabe an Verbraucher
HEL V ₀	destatis Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr. 182 Leichtes Heizöl bei Abgabe an Verbraucher, arithmetisches Mittel 01-12 2016: 84
EM	Kosten für CO ₂ -Emissionen Jahresfuture für aktuelles Kalenderjahr am letzten vor Monatsbeginn (EEX Future EUA MidDec) in €/MWh

Die Preis Anpassung erfolgt zum 01.01. des Abrechnungsjahres auf der Basis von 12-Monats-Mittelwerten des Vorjahres. Beim